



Beschlussvorlage: II-009/26 StVV
Geschäftsbereich/Dezernat Geschäftsbereich II - Stadtentwicklung, Mobilität und Umwelt
Fachbereich Fachbereich 72 - Umwelt und Stadtgrün

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebus (Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die vorliegende Kalkulation der Friedhofsgebühren mit dem Anteil des öffentlichen Grüns von 18,12 % wird bestätigt.
1. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebus (Friedhofsgebührensatzung) mit Stand vom 16.10.2026 wird bestätigt.

Tobias Schick
Oberbürgermeister

<u>Beratungsergebnis des HA/der StVV:</u>	Beschluss-Nr.:
☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit	Tagung am: TOP:
☐ laut Beschlussvorschlag	Anzahl der Ja -Stimmen:
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	Anzahl der Nein -Stimmen:
	Anzahl der Stimmenthaltungen :

Problembeschreibung/Begründung:

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), in der jeweils geltenden Fassung erhebt die Stadt Cottbus/Chósebus Gebühren. Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren, gemäß beiliegender Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebus (Friedhofsgebührensatzung), erhoben.

Die gesetzliche Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetzes für juristische Personen des öffentlichen Rechts endet am 31.12.2026. Ab dem 01.01.2027 unterliegen bestimmte öffentlich-rechtliche Leistungen und Gebühren der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG. Die betroffenen Gebührenpositionen sind entsprechend ausgewiesen.

Im Jahr 2025 fanden auf den Friedhöfen der Stadt 1.141 Bestattungen/Beisetzungen statt. Gegenüber dem Vorjahr 2024 ist eine Erhöhung um 7 Fälle zu verzeichnen. (2024 = 1.134)

Für die Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebus wird ein Finanzbedarf von 2,216 T € veranschlagt. Finanzielle Erhöhungen von 127,1 T € gegenüber der Vorjahreskalkulation sind aufgrund von Preissteigerungen in der Bewirtschaftung des Süd- und Nordfriedhofs, der Abfallentsorgung auf allen Friedhöfen, sowie der allgemeinen Personalkostenentwicklungen notwendig. Mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebus (Friedhofsgebührensatzung) erfolgt die Verrechnung der Unterdeckung aus dem Jahresabschluss von 2025 i. H. v. 37.233,46 € auf Grundlage des § 6 Abs. 3 des KAG.

Für die Nutzung der Feierhallen des Süd-, Nord- und Ströbitzer Friedhofs werden für das Jahr 2027 Benutzungsgebühren in Höhe von 226,80 € (Vorjahr i. H. v. 189,70 €) erhoben, für alle weiteren Feierhallen fallen Benutzungsgebühren in Höhe von 226,64 € (2025 = 197,72 €) an. Mit der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz steigen die Gebühren für Gemeinschaftsgrabstätten im Maximum um 304,47 € für Erdgemeinschaftsgrabstätten. Dem gegenüber stehen Gebührensenkungen im Maximum bis 43,55 € bei den Erdwahlgrabstätten für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen. Diese Gebühren fallen einmalig für eine Nutzungszeit von 20 bzw. 25 Jahren an.

Investitionen in Höhe von 149,0 T € sind im Jahr 2027 Bestandteil dieser Gebührensatzung. Vordergründig erfolgen Wegebaumaßnahmen für die Anlage des vierten Bauabschnitts des Historischen Urnenhains auf dem Südfriedhof sowie der Grabfeldebau für Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Kennzeichnung.

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2027 beträgt unverändert 2,1 %.

Die Verwaltungsgebühren erhöhen sich im Jahr 2027 zwischen 1,34 € und 5,03 €.

Der Anteil des öffentlichen Grüns i. H. v. 18,12 % wird im 3-Jahres-Rhythmus geprüft. Die letzte Überprüfung erfolgte zum 31.12.2024. Die Berechnungsgrundlage ist der Anlage VIII zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten 2.216.572,30 €

davon nicht umlagefähig 646.206,36 € = (700.730,36 € - 54.524,00 €)

(Kriegsgräber, Ehrengräber, Anteil des öffentlichen Grüns, betriebswirtschaftlich nicht notwendig siehe Anlage III Seite 2)

ansatzfähige Kosten 1.525.440,31 €

Erlöse Benutzungsgebühren 1.525.438,93 €

Haushaltmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis- / Finanzhaushalt

Ergebnishaushalt 553 010 000

Erträge 1.299.035,14 €

Aufwand 2.178.241,93 €

Finanzhaushalt 553 010 000

Einzahlungen 1.661.945,63 €

Auszahlungen 2.079.733,40 €

Stellungnahme der Fachbereiche

Stellungnahme des FB Finanzmanagement Leistungskatalog Umsatzsteuer §2b UStG

Stellungnahme des FB Finanzmanagement Friedhofsgebührensatzung 2027

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamts Friedhofsgebührensatzung 2027

Stellungnahme des Rechtsamts Friedhofsgebührensatzung 2027

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	05.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	10.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	11.11.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	18.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Ortsbeiräte:

☒ OBR Branitz	☒ OBR Dissenchen/Schlichow	☒ OBR Döbbrick/Maiberg
☒ OBR Gallinchen	☒ OBR Groß Gaglow	☒ OBR Kahren
☒ OBR Kiekebusch	☒ OBR Merzdorf	☒ OBR Saspow
☒ OBR Sielow	☒ OBR Skadow	☒ OBR Willmersdorf

Bürgervereine:

☐ Mitte	☐ Sandow	☐ Spremberger Vorstadt
☐ Madlow / Sachsendorf	☐ Ströbitz	☐ Schmellwitz